

AGBs NAI^{TT}™ - Die Privatpraxis

Unsere Praxis ist eine Bestell- / Terminpraxis, d.h. um für Sie unnötige Wartezeiten zu vermeiden, vereinbaren wir mit Ihnen individuelle, feste Behandlungstermine. Diese Termine sind ausschließlich für Sie reserviert. Mit Abgabe Ihres Rezeptes und/oder Vereinbarung eines Behandlungstermins - auch telefonisch - gehen Sie mit uns einen "Dienstleistungsvertrag für Heilleistungen" ein. Die von uns erbrachten Heilmittelleistungen werden für Privat und Beihilfe versicherte Patienten sowie Selbstzahler persönlich in Rechnung gestellt.

Bei versäumten Terminen bzw. nicht mindestens 24 Stunden vorher abgesagten Terminen (gilt zu Praxiszeiten und an Arbeitstagen Mo. - Fr., ausgenommen Feiertage) haben wir keine Gelegenheit, die bereits fest reservierten Zeiten erneut zu vergeben.

Daher bitten wir unsere Patienten ausdrücklich, Termine, die nicht wahrgenommen werden können, rechtzeitig - mindestens 24 Stunden vorab - abzusagen. (Termine für Montags müssen spätestens am Freitag abgesagt werden!)

Sollten Sie versäumen, nicht oder nicht rechtzeitig Ihre Termine abzusagen, sind wir gehalten, Ihnen die ausgefallenen Behandlungszeiten gemäß § 611, Satz 3, SGB nach der im Behandlungsvertrag mit Ihnen geschlossenen Honorarvereinbarung in Rechnung zu stellen (siehe auch § 615, BGB).

INRECHNUNGSTELLUNG bei Terminversäumnis (rechtlicher Hintergrund)

NAi^{TT}™ - Die Privatpraxis stellt wie andere vergleichbare Behandlungseinrichtungen seinen Patienten für den Fall, dass von diesen Behandlungstermine nicht wahrgenommen oder nicht rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vor dem Behandlungstermin) abgesagt werden, den vereinbarten Wert der Behandlung in Rechnung.

Obwohl dies gängige Praxis ist, ist diese Vorgehensweise Betroffenen nicht immer geläufig.

Wir erläutern Ihnen daher nachstehend die Rechtsgrundlage für diese Vorgehensweise.

1) Sobald ein Patient mit unserer Praxis einen Behandlungstermin vereinbart, kommt ein Behandlungsvertrag in Form eines Dienstvertrages gemäß den § 611 ff BGB zwischen NAI^{TT}™ - Die Privatpraxis und dem betreffenden Patienten zu Stande. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine Privatleistung als Selbstzahler oder Privatversicherten handelt. Der Patient unterbreitet NAI^{TT}™ - Die Privatpraxis ein Angebot zum Vertragsschluss (Bitte um Terminvereinbarung), das durch die Benennung eines konkreten Termins durch NAI^{TT}™ - Die Privatpraxis schlüssig angenommen wird. Hierdurch kommt ein Dienstvertrag gemäß § 611 BGB wirksam zu Stande; die Einhaltung einer besonderen Abschlussform (zum Beispiel Schriftform) ist nicht erforderlich. Der Vertrag kann auch fernmündlich geschlossen werden.

(2) Aufgrund des wirksam geschlossenen Vertrages ist NAI^{TT}™ - Die Privatpraxis verpflichtet, die für die Behandlung erforderlichen Räumlichkeiten, Behandlungsmaterialien und Therapeuten zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren muss ausreichend Behandlungszeit reserviert werden. Im Gegenzug erhält NAI^{TT}™ - Die Privatpraxis den vereinbarten Vergütungsanspruch für die Behandlung. Der Patient ist vertraglich berechtigt, die Behandlung von NAI^{TT}™ - Die Privatpraxis einzufordern. Er ist verpflichtet, den Vergütungsanspruch zu bezahlen.

(3) Nimmt der Patient - gleich aus welchem Grunde - den vereinbarten Verhandlungstermin nicht wahr, so spricht das Gesetz von Annahmeverzug des Gläubigers (hier: des Patienten). Was in diesem Fall mit dem Vergütungsanspruch geschieht, regelt das Gesetz in § 615 S.1 BGB.

NAi^{TT}™ - Die Privatpraxis wird - bezogen auf den versäumten Behandlungstermin - von seiner Pflicht zur Behandlung befreit, behält aber seine Vergütungsanspruch gemäß § 615 S.1 BGB. Der Inhalt dieses Paragraphen lautet:

Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.

Der Grundgedanke des Gesetzes ist, dass der Dienstleister im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit auf den Vergütungsanspruch angewiesen ist. Er stellt Zeit, Personal, Räumlichkeiten und Behandlungsmaterialien zur Verfügung. Es sind also kostenintensive Dispositionen zu treffen.

Er soll deshalb seinen Vergütungsanspruch nicht aufgrund von Vorkommnissen verlieren, die im Risikobereich des Dienstberechtigten (hier: des Patienten) liegen.

Der Vergütungsanspruch bleibt daher unabhängig davon bestehen, ob der Patient schuldlos an der Wahrnehmung des Termins gehindert war, oder ob ein schuldhaftes Verhalten zu Grunde lag.

(4) Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass auch im Falle der Nichtwahrnehmung oder Absage eines vereinbarten Behandlungstermins der Vergütungsanspruch für diesen Termin grundsätzlich bestehen bleibt. Allerdings sind wir gemäß § 615 S. 2 BGB verpflichtet, das durch die Nichtwahrnehmung des Behandlungstermins freiwerdenden Behandlungspotenzial anderweitig zu nutzen und den Termin möglichst mit anderen Patienten zu belegen. Soweit dies gelingt, kann und wird der Vergütungsanspruch gegen den säumigen Patienten nicht realisiert. Darüber hinaus sehen wir von der Geltendmachung des Vergütungsanspruchs generell dann ab, wenn der Behandlungstermin 24 Stunden vorher (bei Montagsterminen bis Freitag 18h, bei Terminen nach einem Feiertag, am Vortag des Feiertages) abgesagt wird. Andererseits aber muss der Vergütungsanspruch immer dann geltend gemacht werden, wenn der Patient ohne jede Rücksprache einfach zum Behandlungstermin nicht erscheint. NAIITT™ - Die Privatpraxis hat in diesem Fall grundsätzlich keine Möglichkeit den Termin anderweitig zu vergeben. Wird der Termin zwar abgesagt, dies aber nicht an Arbeitstagen (Mo. - Fr., ausgenommen Feiertage) und zu Praxiszeiten mindestens 24 Stunden vorher, so sind wir bemüht den Termin an andere Patienten zu vergeben. Soweit dies nicht gelingt (eine Nachweispflicht der Bemühungen liegt nicht vor) muss auch in diesem Fall der Vergütungsanspruch geltend gemacht werden.

Eine Patientenaufklärung und Datenverarbeitungserklärung wird dem Patienten vorab per Mail zur Verfügung gestellt. Diese wird ausgedruckt und unterschrieben zum ersten Termin mitgebracht und auch vom Leistungserbringer (NAIITT™ - Die Privatpraxis) unterschrieben. D.h. es entsteht kein Vertragsverhältnis zwischen der Versicherung des Kunden / Patienten und dem Leistungserbringer (NAIITT™ - Die Privatpraxis).

ZAHLUNGSZIELE

Liquidationen und Rechnungen, die wir ausstellen sind grundsätzlich mit einem konkreten Zahlungsziel / Fälligkeitsdatum - versehen. Sollten Sie der Meinung sein, eine Liquidation / Rechnung sei nicht korrekt, bitten wir Sie, uns umgehend zu kontaktieren.

Wir bitten unsere Kunden und Patienten auch unter dem Hintergrund, dass wir bereits Tage, Wochen oder sogar Monate vorab Leistung für Sie erbracht haben, diese Zahlungsziele auch entsprechend zu berücksichtigen und vor allem einzuhalten.

Bitte bedenken Sie dabei immer:

Physiotherapeutische und Heilpraktiker Leistungen sind unabhängig von einer oder Ihrer Krankenkassenerstattung fällig. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir auf fristgerechte Zahlung bestehen - nicht zuletzt um auch Ihnen und uns zusätzlichen Aufwand und Kosten zu ersparen. Nicht fristgerecht geleistete Zahlungen werden unverzüglich und kostenpflichtig angemahnt. Entstehende Bearbeitungs- / Mahngebühren, mögliche Verfahrenskosten etc. sind in jedem Fall zu leisten und werden, wie auch der vollständige Rechnungsbetrag ggf. rechtlich eingefordert.

Alle durchgeführten Therapien erfolgen nach Absprache mit dem Patienten, welcher sich verpflichtet, alle Fragen zu seiner Person, insbesondere die, die seine Gesundheit und den bisherigen Therapieverlauf betreffen, umfassend und wahrheitsgetreu zu beantworten. Hat der Patient eine akute Erkrankung z.B. Magen-Darm-Infekt ist eine Behandlung ausgeschlossen. Je nach Ermessen und kurzer Anamnese behält sich der/die Therapeut/-in aus Sicherheitsgründen vor, die Anwendung auch vor Ort abzulehnen. Dies entbindet den Patienten nicht der Zahlungspflicht für diesen Termin.

Haftungs- Ausschluss

NAIITT™ - Die Privatpraxis schließt jegliche Haftung für Schäden am Patienten aus, die wegen Nichtbeachtung der AGBs oder durch Fehlverhalten oder Fahrlässigkeit des Patienten entstehen. Die

Praxis für Physiotherapie haftet nicht für Schäden an Privateigentum von Vertragspartnern. Es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder mutwillig herbeigeführt. Ebenfalls ist die Haftung durch Diebstahl oder ähnliches ausgeschlossen.

AGBs NAIITT™ - WORKSHOPS / AUSBILDUNGEN

Verbindliche Buchungen für Workshops und Ausbildungen kommen durch das Absenden des Anmeldeformulars zustande. Nach der erfolgreichen Buchung erfolgt die Bestätigung durch Zusenden der Rechnung an den Teilnehmer durch NAIITT™.

Die Workshop-Gebühr ist spätestens 2 Wochen vor Workshop-Beginn fällig, zahlbar auf das Konto von NAIITT™ - Joey Cordevin.

Anfallende Kosten für gewünschte zusätzliche Ausbildungsmaterialien sind mit Fälligkeit der Workshopgebühr zu entrichten.

Der Veranstalter behält sich vor, Kurse ohne Nennung von Gründen abzusagen oder Termine zu verändern. Diese Information wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Ohne den Erwerb einer gültigen Lizenz ist es Teilnehmern der Ausbildung nicht gestattet, das geistige Eigentum von NAIITT™ in Wort, Schrift, Bild, Sprache oder in jedweder anderen hier nicht genannter Form zu nutzen, zu vertreiben, zu unterrichten oder weiter zu geben!

NAIITT™ übernimmt keinerlei Haftung für einen Personen- oder Sachschaden oder für den Verlust von Gegenständen der einem Kursteilnehmer vor, während oder nach einer Fortbildungs-veranstaltung entsteht.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der anderen Klauseln nicht. Ist eine Klausel dieser Bedingungen nur zu einem Teil unwirksam, so behält der andere Teil seine Gültigkeit. Die Vertragsparteien sind gehalten, eine unwirksame Klausel durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vertragsbedingung möglichst nahe kommt.